

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Kinder- und Jugendwohngruppe ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen und soll den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie einen Lebensraum bieten, in dem die Befriedigung ihrer individuellen, entwicklungsbedingten, emotionalen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse sichergestellt ist. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Kinder- und Jugendwohngruppe ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit wird an einer Rückführung in die (Herkunfts-) Familie gearbeitet.

Ziel

Ziel ist der Erwerb von Ressourcen für die Aufarbeitung von sozialen und emotionalen Defiziten, die soziale Reintegration und Behebung von Teilleistungsdefiziten durch gezielte individuelle Förderung. Zukunftsplanung erarbeiten. Selbstständigkeit – Selbstorganisation

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche von 5 Jahren bis 15 Jahren, im Ausnahmefall – wie bei Geschwistergruppen – auch darunter bis zur Beendigung der Schulpflicht, im Ausnahmefall – wie bei Geschwistergruppen – auch darüber.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite
- Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität etc.)
- Verwahrlosungssyndrom
- Schwere emotionale Vernachlässigung

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Schwere soziale Verwahrlosungsfolgen, die eine Integration in die Einrichtung unmöglich macht
- Schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Aufarbeiten von Vergangenheitsproblemen und Erlernen problemlösenden Verhaltens
- Aufbau emotionaler Stabilität und Berührungsfähigkeit
- Entwicklung von Selbstsicherheit, Selbstwertgefühl und einer stabilen, altersgemäßen Persönlichkeitsstruktur
- Entwicklung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Möglichkeiten der Stressbewältigung und Aufbau von realistischen Perspektiven
- Strukturieren des Alltags und Erlernen einer sinnvollen Arbeitshaltung – Aufbau eines tragenden sozialen Netzes
- Persönliche Freizeitkompetenz individuell und in Interessensgruppen
- Entwicklung von leistungsorientiertem Handeln in bezug auf Bildung und Arbeit
- Aufbau einer individuellen Lernmethode und -haltung
- Reintegration in die Herkunftsfamilie oder in das heimische Milieu
- Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungen
- Erlernen von Gruppenfähigkeit

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Hauptdienstzeit von 06:00 bis 08:00 und 12:00 bis 20:00 Uhr an 365 Tagen.
- Nachtbereitschaftsdienst: 365/Jahr
- Sonn- und Feiertagsdienst 1024 Stunden
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Bei Bedarf (Ferien, Urlaub, Krankheit) Tagbereitschaft
- Familienarbeit (Elternarbeit)

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert 13 Kinder und Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert maximal 30 m² Gesamttraumbedarf)

- Einzelzimmer rund 14m²
- Zweibettzimmer rund 22m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Geschlechtergetrennte WC, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: maximal 50 % DP/KlientIn inklusive Leitung

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 46% DP/KlientIn inklusive Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Besuchsregelung

Außenkontakte mit Bezug zum/zu den KlientIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Halbjährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz pro Jahr ist zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche I.B.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Wohngemeinschaft ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit ist an einer Rückführung in die (Herkunfts-) Familie zu arbeiten.

Ziel

Ziel sind die Emanzipation des Jugendlichen und der Erwerb von Ressourcen, die eine Lebensform in Selbstorganisation und Selbstständigkeit ermöglichen. Entscheidungsfähigkeit, Handlungskompetenz und Mitwirkungsmöglichkeiten werden erweitert und Benachteiligung reduziert.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
Soziale Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßen, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität etc.)
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite
- Verwahrlosungssyndrom
- Schwere emotionale Vernachlässigung
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Schwere soziale Verwahrlosungsfolgen, die eine Integration in die Einrichtung unmöglich macht
- Schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Schul-, Berufs-, Weiterbildung (Lernen)
- Beziehungsfähigkeit
- Eigenverantwortung
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Freizeitgestaltung und Nutzung von Kulturangeboten
- Wiedereingliederung in die Familie
- Selbstbestimmung und selbständige Lebensführung
- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme
- Erkennen eigener Potenziale und Grenzen
- Einsetzen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien
- Erlernen von Gruppenfähigkeit
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite
- Bewältigung der dissozialen Verhaltensstrukturen, die zur Einweisung führten (durch erlebnis-pädagogische Projektarbeit)
 - Aufarbeiten enttäuschter Ersatzvater (-mutter) – Beziehungen
 - Sinngenerierung durch pädagogisch angeleitete Erlebnisse – auch in Risikobereichen
 - Lernen zu unterscheiden zwischen subjektiv wahrgenommenen (psycho-physisch erlebbaren) und gesellschaftlich wirksamen Risikosituationen
 - Erweiterung von Perspektiven bezüglich der An- und Einsichten in die eigene Lebenslage

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Familienarbeit (Elternarbeit)
- Nachbetreuung
- Hauptdienstzeit von 06:00 bis 08:00 und 14:00 bis 22:00 Uhr an 365 Tagen.
- Nachtbereitschaftsdienst: 365/Jahr
- Sonn- und Feiertagsdienst 1024 Stunden
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Bei Bedarf Tagbereitschaft (Ferien, Urlaub, Krankheit)
- Bei Bedarf erlebnispädagogische Projekte

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 9 Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 35 m² pro Jugendlichem Gesamtraumbedarf)

- 7 Einzelzimmer: rund 14m²
- 1 Zweibettzimmer: rund 22m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Geschlechtergetrennte WC, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer

- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 70 % DP/Jugendlichen maximal inklusive Leitung

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 55 % DP/Jugendlichen inkl. Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die KlientInnenenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an die/den zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Besuchsregelung

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde. Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervision sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.2.4 Ergebnis-Standards

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde

- Halbjährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz nach Bedarf bzw. wenn die Erreichung des Betreuungszieles gefährdet erscheint
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

In der Wohngemeinschaft lernen junge Frauen und Mütter, eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln und ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert.

Ziel

Das Grundziel ist die Befähigung der minderjährigen sowie volljährigen Mütter, ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern, um damit die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für Mutter und Kind auszuschließen.

1.2 ZIELGRUPPE

Minderjährige schwangere Frauen oder Mütter mit Kleinkindern, welche Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung bzw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes brauchen. Junge Frauen mit Säuglingen und Kindern, die sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Volljährige Mütter dürfen bis zu einer maximalen Aufenthaltsdauer von 6 Monaten zur Absicherung der sozialen Selbständigkeit von Mutter und Kind aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Konfliktschwangerschaft
- Gravierende Unsicherheit im Umgang mit dem Kind
- Familiäre Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie, mangelhaftes bzw. fehlendes unterstützendes soziales Netz
- Probleme bei der bedürfnisgerechten Versorgung des Kindes
- Lebensumstände, die eine gesundheitliche Gefährdung von Kind und/oder Mutter erwarten lassen
- Konflikte in der elterlichen Beziehung
- (Vermuteter) sexueller Missbrauch der Kindesmutter
- Kriminalität (-sfolgen)
- Prostitution

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- Im Vordergrund stehende akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik
- Schwere soziale Verwahrlosungsfolgen, die eine Integration in die Einrichtung unmöglich macht
- Schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- Soziale Verwahrlosung, die eine Befähigung der minderjährigen Mutter, den späteren Alltag mit dem Kind zu meistern, unmöglich macht
- Unfreiwilligkeit

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Perspektiven, für das Leben nach dem Aufenthalt in der Wohngemeinschaft
- Kompetenzen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kinderpflege und -erziehung)
- Erkennen und übernehmen von Verantwortung für sich und das Kind
- Einen altersadäquaten Umgang mit dem Kind
- Wissen über Entwicklungsphasen und Bedürfnisse des Kindes
- Das Entstehen einer positiven und kreativen Mutter-Kind-Beziehung
- Ein Management hin zu einem geregelten finanziellen Leben
- Einen für das Kind gedeihlichen Lebensrhythmus entwickeln
- Die persönliche Entwicklung von Mutter und Kind und deren Beziehung zueinander
- Kompetenzen zur erwachsenen- und kindgerechten Freizeitgestaltung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Konkrete Unterstützung der Mutter und Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes und der Gesundheit von Mutter und Kind
- (Anleitung zum bewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen)
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Informationen über das soziale Netzwerk (Beratungsstellen, Tagesmütter, etc.), sozialrechtliche Belange (Karenz, Familienbeihilfe, Mutter-Kind-Pass etc.)
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bzw. beim Erlangen eines Ausbildungsplatzes
- Beratung bezüglich Erziehungsproblemen, Anregung zum Umgang mit dem Kind
- Lernhilfe bei schulischem Förderbedarf
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Hauptdienstzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr an 365 Tagen
- Nachtbereitschaft 365/Jahr
- Sonn- und Feiertagsdienst
- Unterkunft und volle Verpflegung, Beratung, konkrete Anleitung zur Erziehung und Pflege des Kindes

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Einrichtungsgröße: Richtwert **7 Frauen mit Kindern**

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: (Richtwert 38 m² Gesamtraumbedarf)

7 Einzelzimmer: für Mutter und Kind, rund 15 m²

Raumstruktur insgesamt:

- Küche mit Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Wirtschaftsräume
- Sanitäre Einrichtung
- Büro, Besprechungszimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten(DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Zielwert: maximal 70 % DP/Mutter und Kind inklusive Leitung

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 64 % DP/Mutter und Kind inklusive Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, ausgebildete FamilienhelferInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft.

Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Mutter- Kind- Katalog
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an die/das zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn erforderlich und möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des KlientIn:

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde. Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervision sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Halbjährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Familienwohngruppe bietet für Kinder und Jugendliche in institutioneller Form familiennahe Erziehung an. Die Betreuung erfolgt in einem tragfähigen familienähnlichen Milieu, in dem entwicklungsfördernde Beziehungen und Strukturen bestehen, die zur Identitätsfindung und zum Erreichen von Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein beitragen. Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit bilden sich in Alltagsorientierung und Beziehungsregeln ab. Geschwistergruppen finden bei der Aufnahme Berücksichtigung.

Ziel

Ziel der pädagogischen Betreuungsbemühungen ist die Reintegration in die Herkunftsfamilie.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 10 Jahren (Aufnahmealter). Im Fall von Geschwistergruppen kann das Aufnahmealter überschritten werden. Die Kinder können bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der Familienwohngruppe bleiben.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Längerfristig (z.B. Haft) oder auf Dauer fehlende erwachsene Bezugspersonen (Todesfall)
- Ambulante und teilstationäre Maßnahmen sind nicht (mehr) zielführend.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder mit Problemen, die für das familiäre (Aufenthalts-) System eine nicht bewältigbare Überforderung darstellen
- Kinder mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, die eine spezielle Betreuung bzw. bauliche Spezialeinrichtungen benötigen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Die Kinder entfalten im täglichen Zusammenleben durch lustvolle Bestärkung der gelingenden Verhaltensweisen ihre sozialen Beziehungen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und nehmen ihrer Stärken und Schwächen wahr
- Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder werden im Hinblick auf ihr Entwicklungspotenzial
- Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Heranwachsenden
- Die Eröffnung von alters- und entwicklungsgemäßen Spiel- und Freiräumen zur spontanen, selbsttätigen Entfaltung
- Integration in die familienähnliche Wohngemeinschaft und örtlichen Gegebenheiten
- Die Bindungs-, Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Entwicklung sozialer Konzepte: Selbstbild und Perspektivenübernahme
- Die physische, psychische und seelische Gesundheit der Mädchen und Jungen wird erhalten bzw. insofern dies notwendig und möglich ist, wieder hergestellt
- Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt
- Vermittlung von gesellschaftliche Werten und Normen, die für eine Integration in die Gesellschaft notwendig sind

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Spezielle Betreuungsziele werden in einem ergebnis- und zielorientierten, die individuelle Situation des/r Minderjährigen berücksichtigenden Hilfeplan festgelegt
- Die Pflegemutter übernimmt als Hauptbezugsperson die Pflege und Erziehung der ihr anvertrauten Kinder im Sinne einer Mutterfunktion. Sie gestaltet das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft, sorgt für jene Details, die familiäre Geborgenheit ausmachen und führt den Haushalt
- Die Pflegemutter stellt sich als Hauptbezugsperson zur Verfügung, ohne den Kindern den Blick auf ihre Herkunft zu verstellen. Die Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem wird, soweit dies einer positiven Entwicklung dient, gefördert.
- Die Pflegemutter erhält Unterstützung durch den Pflegevater und eine(n) teilzeitbeschäftigte(n) BetreuerIn. Strukturell gewährleistet die Betreuerin vor allem eine Vertretung der Pflegeperson (freie Tage, Krankheit, Urlaub, Fortbildung und dergleichen) und fallweise eine Mehrfachbesetzung in betreuungsintensiven Zeiten. In der Erziehungsarbeit bietet sie den Kindern aufgrund ihrer spezifischen Funktion eine alternative Beziehungsgestaltung (Konfliktlösung und dergleichen).
- Die Kinder haben ein Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung. Gewisse Grundregeln werden vorgegeben. Darüber hinaus werden im Prozess des Zusammenlebens gemeinsam weitere Regelungen festgelegt und Rituale etabliert. Diese Regeln und Rituale strukturieren den Tag, ermöglichen Orientierung in Raum und Zeit, stiften Gemeinsamkeit und Identität und fördern das Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung in einer Familie
- Unterkunft und volle Verpflegung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert **Bis max. 7 Kinder/Jugendliche** (ausgenommen eigene/s Kind/er)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein :

Familienwohnhaus in entsprechender Größe

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Zielwert: maximal 25 % DP/betreutem Kind/Jugendlichen inklusive Leitung

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 20 % DP/betreutem Kind/Jugendlichen inklusive Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Ein Elternteil muss eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, ausgebildete Pflegemutter, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft.

Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn erforderlich und möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.
- Besuchsregelung

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervision sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Halbjährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist nach Bedarf bzw. wenn die Erreichung des Betreuungszieles gefährdet erscheint zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Beratungs- und Zufluchtsstelle mit angeschlossenem stationären Bereich für Jugendliche in Krisensituationen. Den Jugendlichen soll beraterisch und durch eine Unterbringung Halt gegeben werden; eine Verschlimmerung der Lage soll abgewendet werden. Basierend auf einer Abklärung der Situation wird die Krise genutzt, um gemeinsam mit dem/der Jugendlichen (den Eltern/Familie/n) tragfähige Perspektiven für die zukünftige Betreuungs- bzw. Versorgungsetappe zu entwickeln. Bei stationärer Betreuung hat die weitere Planung unter Einbeziehung der fallführenden SozialarbeiterIn der Jugendwohlfahrtsbehörde, sowie einem etwaigen, bereits tätigen HelferInnensystem, zu erfolgen.

Die Einrichtung stellt ein niederschwelliges Angebot zur Verfügung: Telefonische Beratung als Anlaufstelle in Krisen, ambulanter Beratungs- und Aufenthaltsbereich, stationäre Abteilung (Aufenthalt bis zu maximal zwölf Wochen) mit Nachbetreuung.

Ziel

Ziel ist die Bereitstellung einer Zufluchtsmöglichkeit in Krisensituationen, welche rund um die Uhr erreichbar ist, Soforthilfe, eine unbürokratische Aufnahme, einen täterfreien Raum und Schutz bietet, die Erfüllung von Grundbedürfnissen (essen, schlafen, waschen) gewährleistet und bei der Planung und/oder Bereitstellung von kurz- bis mittelfristigen Hilfen, Hilfe anbietet.

1.2 ZIELGRUPPE

Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 13 und 18 Jahren (im stationären Bereich), im Beratungsbereich auch jüngere Kinder/Jugendliche bzw. ältere Heranwachsende.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Der Jugendliche befindet sich in einer akuten Problematik, die er mit seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigen kann:

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Konfliktbeladene Jugendliche im familiären Bereich und/oder
- außerfamiliären Bereich, vor allem, wenn die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt
- Jugendliche, die von zu Hause weggelaufen sind oder wegen sexueller Ausbeutung, physischer oder psychischer Misshandlung nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können / bleiben wollen
- Jugendliche, die als gefährdet einzustufen sind, da sie über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurecht kommen zu können
- Jugendliche, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Drogenkonsum

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Jugendlichen
- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Selbst und fremdgefährdende Gewaltproblematik
- Schwere psychiatrische Erkrankung
- Wenn der/die Jugendliche einer Aufnahme nicht zustimmt

- Schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Erweiterung des Handlungsspielraumes
- Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Perspektiven
- Auffinden, Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials
- Anleitung und Begleitung in der Alltagsbewältigung
- Berufsorientierung bzw. Unterstützung bei der Arbeitssuche oder in schulischen Belangen
- Wenn möglich Rückführung in die Familie
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Entwicklung konstruktiver Strategien zur Bewältigung der Krise und die Entwicklung neuer Perspektiven, das Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotenzials, sowie Hilfestellung bei Arbeitssuche, Verhandlungen, Begleitung zu Ämtern und anderen Einrichtungen ist eine weitere Aufgabe. Sicherstellung einer ambulanten Nachbetreuung.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Führen von Familiengesprächen mit systemischem Arbeitsansatz
- Vernetzung der HelferInnensysteme und der Angehörigen
- Enge Zusammenarbeit mit den DiplomsozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsbehörde
- Krisenintervention und Beistellung eines/r Krisenbegleiters/in auf Zeit zur Entwicklung konstruktiver Strategien zur Krisenbewältigung (Bezugsbetreuung)
- Telefonisches und ambulantes Beratungsangebot bis vollzeitbetreutes Wohnen von 0 –24 Uhr an 365 Tagen
- Unterkunft und volle Verpflegung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert Maximal 8 Jugendliche, davon 2 Notplätze

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 40 m² pro Klienten Gesamtraumbedarf).

- Einbettzimmer rund 14m²
- Insgesamt mit folgender Raumstruktur
- Küche
- Essbereich
- 2 geschlechtergetrennte WC und Badezimmer/Duschen
- Gemeinschaftsräume
- Büro, Besprechungszimmer, Beratungszimmer, BetreuerInnenzimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Tatsache, dass die Einrichtung 24 Stunden täglich besetzt sein muss.

Zielwert: maximal 80 % bis 100 % pro Jugendlichen inkl. Leitung

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 75% DP/Jugendlichen inklusive Leitung)

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die KlientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- (Wenn möglich, bzw. vorliegt:) Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s, wenn die Zuweisung über die Jugendwohlfahrtsbehörde erfolgt

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (alle zwei Wochen zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind je nach Vereinbarung an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn erforderlich und möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervision sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

Wohn-, Lebens- und Arbeitstrainingsmaßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt

I.F.

1. Funktion und Ziele

- DEFINITION

Kurzbeschreibung

Förderung der Jugendlichen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die den Abschluss einer Ausbildung oder die Aufnahme und kontinuierliche Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Maßnahmen orientieren sich an der ganzen Person des Jugendlichen und versuchen an den Stärken des/der Jugendlichen anzusetzen, die Arbeitsfähigkeit und -haltung bzw. die Arbeitsqualifikation der Jugendlichen herzustellen bzw. zu erhalten.

Ziel

Vorbereitung der Jugendlichen auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration

- ZIELGRUPPE

PflichtschulabsolventInnen zwischen 15 und 18 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Jugendlichen weisen Defizite in folgenden Bereichen auf:

- Soziale Fähigkeiten/Sozialisation
- Emotionalität
- Schulisches Wissen
- Arbeitsverhalten
- Umgang mit risikobeladenen Lebenssegmenten

Im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens wird am Einzelfall überprüft, ob ein/e Jugendliche/r an den Trainingsmaßnahmen teilnehmen kann.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Unfreiwilligkeit der Teilnahme
- Aktuelle Arbeitsunfähigkeit
- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Akute psychiatrische Problematik

AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

- GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Durch Arbeitstraining und Vermittlung von Basisqualifikationen werden ein adäquates Arbeitsverhalten erlernt; im Wohnbereich werden lebenspraktische und Freizeitkompetenzen trainiert
- Im Rahmen externer Qualifizierungen und der Übernahme von Auftragsarbeiten in Betrieben der Region erfolgt ein Kennenlernen von betrieblichen Arbeitssituationen sowie eine Gewöhnung an den Arbeitsalltag. Fachliche Qualifikationen sowie die Auseinandersetzung mit den Anforderungen am freien Arbeitsmarkt bereiten den Jugendlichen für die Integration in die Arbeitswelt vor
- Durch persönliche Reflexion werden Rückhalte gegen die Gefahr einer Entfremdung durch Arbeit und/oder unkritischen Konsum entwickelt
- Die Erlangung biografischer Eigenständigkeit wird über die Erzeugung von „eigenen Produkten“ gestärkt. Lebenstrainingsmaßnahmen und Unterstützung zur Erlangung von Wohnfähigkeit sind ein unverzichtbarer Faktor zu einer umfassenden beruflichen Integration
- Der heranwachsende und (erwachsene) Mensch hat sich mit einer sich wandelnden technischen und sozialen Umwelt aktiv auseinander zusetzen. Die Lebens-, Wohn- und Arbeitstrainingsmaßnahmen unterstützen bzw. geben den ersten Anstoß für die Inangasetzung dieses Prozesses. Freizeit und Arbeitstraining ergänzen sich in der pädagogischen Zielsetzung

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Betreuung während des **Arbeitstrainings** von 08.00 – 15.30 Uhr;

Wohnen 15.30 – 22.00 Uhr; 06.00 – 08.00 Uhr (im Bereich der stationären Einrichtung);

Nachtbereitschaft: 365/Jahr,

Unterkunft und volle Verpflegung;

Für einen Teil der Jugendlichen (maximal 6 Personen) erfolgt die Betreuung in ausgegliederten Wohnelementen (**Mobil betreutes Wohnen**):

- Vereinbarte Betreuungszeiten (zwei bis vier Stunden pro Woche)
- Krisenintervention nach Bedarf
- Stichprobenartige (telefonische) Kontakte abends und während der Nacht
- (Verpflichtende) Teilnahme an Freizeitprojekten der Trainingswohnung (stationäre Einrichtung).

Die Wahlmöglichkeit zwischen vollbetreutem Wohnen und mobil betreutem Wohnen kann durchlässig, nach individuellem Betreuungsaufwand gestaltet werden. Hervorzuheben ist, dass die TeilnehmerInnen in den ausgegliederten Wohnelementen weiterhin in der Gesamtmaßnahme integriert sind und am Arbeitstraining teilnehmen und betreut werden.

3. Qualitätssicherung

- STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige Konzept hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 16 Jugendliche in **WLA – Arbeitstraining** und in **WLA – Wohnen** davon maximal 6 Jugendliche in ausgegliederten Wohnelementen (**Mobil betreutes Wohnen**).

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

Richtwert maximal 704 m² Gesamtraumbedarf (maximal 50 m² pro Jugendlichen)

Wohnen: 448 m² (maximal 28 m² pro Jugendlichen):

- 3 Wohnungen
- 1 Krisenwohnung (für spezielle Krisensituationen mit Einzelzimmer für mind. 2 Jugendliche)
- Vorraum, Küche
- Aufenthaltsraum
- Bad, WC

Arbeitstraining: 352 m² (maximal 22 m² pro Jugendlichen):

- Werkstätten
- Bürotrainingsraum und Gruppenraum
- Waschraum
- Bad, WC
- Aufenthaltsraum

Mobil betreutes Wohnen: Richtwert 30 m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlichen)

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen

Zielwert - Wohnen: maximal 50 % DP/betreutem/r KlientIn inklusive Leitung,

Zielwert - Arbeitstraining: maximal 22 % DP/betreutem/r KlientIn inklusive Leitung,

Zielwert - Mobil betreutes Wohnen: maximal 33 % DP/betreutem/r KlientIn inklusive Leitung.

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert - Wohnen: 46% DP pro betreutem/r KlientIn,

Mindestwert - Arbeitstraining: 18% DP pro betreutem/r KlientIn,

Mindestwert - Mobil betreutes Wohnen: 25% DP pro betreutem/r KlientIn.

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft, ArbeitstrainerInnen mit einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen im Holz-, Metall- und Verwaltungstechnischen Bereich. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

- **PROZESS-STANDARDS**

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiters/in

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an die/den zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn möglich bzw. nötig) deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Gesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der Bewohners/in:

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum/zur BewohnerIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur BewohnerIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervision sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept

- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende DiplomsozialarbeiterIn und eine Helferkonferenz pro Jahr ist zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Der Leistungserbringer mietet oder kauft Wohnungen und stellt diese Personen aus der Zielgruppe zur Verfügung (zum Teil werden die Wohnungen auch direkt von Jugendlichen gemietet). Ein mobiles professionelles pädagogisches Personal betreut die Jugendlichen in diesen Wohnungen. Die Jugendlichen erleben eine altersgemäße, geschlechtsspezifische Rauman eignung sowohl hinsichtlich der Jugend- als auch der Erwachsenenwelt. Diese Form der Versorgung ermöglicht und unterstützt eine Doppelorientierung an Eltern und Gleichaltrigen.

Ziel

Jugendliche ...

- erwerben sozialer Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz heraus.

1.2 ZIELGRUPPE

Ältere sozial benachteiligte und emotional verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 16 – 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter unter- bzw. bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des/der Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Jugendliche in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Jugendliche aus anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Jugendliche, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- Jugendliche aus anderen Institutionen (Heilpädagogische Station, Psychosomatische Stationen, nach Strafvollzug), die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind alleine zu wohnen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen
- Jugendliche mit im Vordergrund stehender Fremd- oder Selbstgefährdung

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze: Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden

- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Strukturieren des Alltages
- Aufbauen sozialer Einbettung (Freundeskreis, Nachbarschaftskontakte)
- Erlernen der Selbstversorgungsfähigkeit
- Übernehmen der Verantwortung über eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur)
- Finanzplanung erlernen
- Aktive Freizeitgestaltung
- Entwickeln altersgerechter Zeitperspektiven
- Berufliche Orientierung und Ausbildung, entwickeln biografisch erfüllbarer Ausbildungs- und Berufsziele und Abstimmung mit Bedingungen der aktuellen Lebenslage
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Nach Bedarf des/der Jugendlichen, mindestens aber 30 Stunden pro Monat
Fahrzeit mit der/dem Jugendlichen gilt als Betreuungszeit.

3. Qualitätssicherung

3.1.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

Einrichtungsgröße: Richtwert variabel – Standardgröße 12 Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 30m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlichen)

Maximal 2 Jugendliche in einer Wohnung

Küche, Essbereich, Wohn-, Schlafräum, Badezimmer, Toilette

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen

Zielwert: maximal 33 % DP/betreueter/r KlientIn inklusive Leitung

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. Mindestwert: (25% DP pro betreueter/r KlientIn)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.1 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an die/den zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn erforderlich und möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.2 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführenden DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz pro Jahr zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung

Der Leistungserbringer mietet eine Wohnung für eine Wohngruppe von 3 – 4 Jugendlichen. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, sich im Zusammenleben mit anderen Jugendlichen und durch die regelmäßig stattfindenden Gruppen- und Einzelbetreuungsangebote mit ihrer eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten, Lebensperspektiven zu entwickeln sowie Sicherheit im selbständigen Bewältigen des Alltagslebens zu erwerben. Die Jugendlichen erleben eine altersgemäße, geschlechtsspezifische Raumanweisung sowohl hinsichtlich der Jugend- als auch der Erwachsenenwelt. Diese Form der Versorgung ermöglicht und unterstützt eine Doppellorientierung an Eltern und Gleichaltrigen.

Ziel

Gestaltung eines Lebensraumes, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Jugendlichen. Die zur Betreuung aufgenommenen Jugendlichen erwerben soziale Kompetenz, werden in der Herausbildung von Verhaltensweisen und Haltungen gefördert, die für die selbständige Lebensführung im späteren Leben notwendig sind. Das umfassende Sozialisationsziel besteht in einer Ressourcenmobilisierung durch die Gestaltung eines gedeihlichen, biografisch-rückgebundenen Lebensraumes.

1.2. ZIELGRUPPE

Sozial benachteiligte und/oder verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter unter- oder bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Jugendliche, die sich in einer schwierigen Familiensituation befinden und ein Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen nicht vertretbar ist
- Jugendliche aus anderen Betreuungseinrichtungen der Jugendwohlfahrt auf dem Weg zur Verselbständigung
- Jugendliche aus anderen Institutionen, die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind, für sich alleine zu wohnen
- Jugendliche, die sich bereits weit vom Elternhaus entfremdet haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen
- Jugendliche die nach enttäuschten Betreuungsbeziehungen/Betreuungsabbrüchen vordergründig als beziehungsunfähig erscheinen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

1. Leistungsangebot

1.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Strukturierung des Alltages
- Aufbau eines Freundeskreises, Kontakt mit Nachbarn
- Erlernen der für die Selbstversorgung notwendigen Handlungen, z.B. Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen. Verantwortung über eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur) übernehmen
- Die Fähigkeit Geld zu erwerben und Finanzplanung erlernen
- Kompetenzerwerb für eine aktive Freizeitgestaltung und angemessenes Konsumverhalten
- Die Fähigkeit, auf das eigene Geworden-Sein zurückblicken können; Brüche, Wechsel in der Biografie nachvollziehen und Lebenszeit als Entwicklungszeit wahrnehmen können
- Entwickeln kontextbezogener, zukunftsorientierter Zeitperspektiven
- Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung, entwickeln konkreter Berufs-Ausbildungsziele
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den Betreuern und führen eines eigenständigen Lebens

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Nach Bedarf des Jugendlichen, mindestens aber 40 Stunden pro Monat.

3. Qualitätssicherung

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 12 Jugendliche (vier Wohngruppen)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein. Richtwert (maximal 30 m² /KlientIn Gesamtraumbedarf).

Normale Wohnungsstruktur mit Küche, Wohn- und Essbereich, 3 Zimmer, Badezimmer, Toilette, Büroraum. Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen

Zielwert: maximal 50 % DP/KlientIn inkl. Leitung

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. **Mindestwert:** (33 % DP /KlientIn)

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2. PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt

- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/Abwesenheitsliste
- Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn erforderlich und möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem der KlientIn:

(nach Maßgabe der Erfordernisse) Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zu den KlientIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zu den KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

2. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Für Krisenfälle wird auf der Basis einer vertraglichen Regelung mit der örtlichen Jugendwohlfahrtsbehörde ein Krisenplatz im Rahmen des Betreuten Wohnens angeboten. Der Krisenplatz sichert für die Dauer der Unterbringung die Wohnversorgung in Verbindung mit einer stundenweise mobilen Betreuung durch eine ausgebildete Fachkraft. Dies ermöglicht eine erste Beruhigung der psychosozialen Situation des/der Jugendlichen.

Ziel

Ziel des Krisenplatzes ist die kurzfristige Unterbringung von Jugendlichen in Krisensituationen deren Wohl im bisherigen Betreuungssystem nicht mehr gewährleistet ist bzw. die in diesem aus verschiedensten Gründen nicht verbleiben können und die zur Abklärung kurzfristig untergebracht werden müssen.

1.2 ZIELGRUPPE

Der Krisenplatz ist konzipiert für Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 15 bis 18 Jahren. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Krisenentwicklung in der Lebenswelt der/des Jugendlichen, die den Verbleib im bisherigen Bezugssystem unmöglich machen bzw. als für das Wohl des/der Jugendlichen nicht förderlich erscheinen lassen und dringender Abklärung bedürfen
- Am Krisenplatz des betreuten Jugendwohnens können Jugendliche nur aufgenommen werden, wenn sie in der Lage und bereit sind, dort selbstständig zu leben. Sie müssen sich mit der vorgegebenen Hausordnung einverstanden erklären und die Unterstützung durch die mobile Betreuung annehmen

1.2.2. Ausschließungsgründe

Jugendliche die

- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischer Behandlung bedürfen
- eine akute Suizidgefährdung aufweisen
- aufgrund ihres emotionalen Entwicklungsstandes eine rund-um-die-Uhr betreute Krisenunterbringung benötigen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Angebot der kurzfristigen Krisenunterbringung richtet sich nicht direkt an Jugendliche, sondern kann nur über Zuweisung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde gewährt werden. Jugendliche werden in ihrer Befindlichkeit wahrgenommen und entsprechend ihren emotionalen Bedürfnissen begleitet. Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Beruhigung/Normalisierung der durch die Krise ausgelösten leib-seelischen Irritationen
- Ausgleich eines eventuellen (partiellen) Ausfalles der Handlungsfähigkeit des/der Jugendlichen
- Schrittweiser Aufbau der Selbstsorgefähigkeit; Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Verknüpfungsfähigkeit von handlungsleitenden Sinnhorizonten und biografischen Erfahrungen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Während des Aufenthaltes erfolgt in Kooperation mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde (fallführende/r SozialarbeiterIn) und den Eltern eine umfassende Abklärung des problematischen Sachverhaltes mit Bezug auf die geschädigte/gefährdete Person und die übrigen Problembeteiligten unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfeldes statt. Diese dient der Konzeption eines Betreuungsplanes für die Dauer des Aufenthaltes sowie der Entscheidungsgrundlage über die weitere Unterbringung (Plazierung) des/der Jugendlichen.
- Im Falle einer Suchtproblematik des/der Jugendlichen kann der Krisenplatz als Überbrückung bis zum Antritt einer andernorts stattfindenden Therapie dienen.
- Schutz vor akuter Gefährdung: Der Krisenplatz sichert eine stabile Beratung und Begleitung für den/die Jugendliche/n. Er bietet Raum zur psychischen Erholung und leistet damit eine Entlastung, auf deren Basis neue Perspektiven gefunden und konstruktive Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden können. Wo dies zur Planung zukünftiger Hilfestellungen notwendig erscheint, werden im Rahmen der Abklärung auch andere (klinische) Professionen (als FachgutachterInnen) hinzugezogen. Familiengespräche: In familiären Konfliktsituationen kann der Krisenplatz in enger Kooperation mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde ein Setting bieten, indem unterschiedliche Positionen besprochen und vorstellbare Lösungen entworfen werden können. Strukturelle Hilfestellung: Ist die Rückkehr des/der Jugendlichen ins bisherige Bezugssystem nicht möglich, kann im Rahmen der Krisenunterbringung auch strukturelle Hilfe in bezug auf (die zukünftige Plazierung) geleistet werden.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Zwei Stunden Betreuung täglich und ständige Rufbereitschaft (Tag und Nacht und am Wochenende). Für die Mahlzeiten wird die Infrastruktur aus der Umgebung genützt oder gemeinsam mit dem/der Jugendlichen gekocht.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße:

Richtwert: **An einem Krisenplatz sollen maximal zwei Jugendliche untergebracht werden**

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.
- Jede/r Jugendliche hat in seiner/ihrer Unterkunft alle Möglichkeiten zur Selbstversorgung, d.h. eine vollständig eingerichtete Küche und sanitäre Anlagen. Die maximale Größe des Wohnraumes für einen Jugendlichen beträgt 30 m².

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Zielwert: maximal 70 % Dienstposten/betreuer/m Jugendlichen

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 50 % Dienstposten/betreutem Jugendlichen)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- An-/Abwesenheitsliste
- (Wenn möglich, bzw. vorliegt:) Schriftlicher Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Ziel- bzw. Hilfeplan
- Schriftliches Ergebnis der Abklärung (inkl. etwaiger Gutachten)
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Gesprächsprotokoll
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

(nach Maßgabe der Erfordernisse) Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn:

(wenn möglich) HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal / Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fall-führenden DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die mobile Wohnbetreuung beinhaltet die Begleitung des/der Jugendlichen und ihrer Kinder in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich und seine/ihre Familie. Schaffen und Stärken von gegenseitigem Wissen und Verständnis über individuelle und geschlechtsspezifische Bewältigungsstrategien. Auffangen von biografischem Scheitern und Unterstützung, als Elternteil und junge Erwachsene „Tritt zu fassen“. Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindererziehung.

Ziel

Erwerb sozialer Kompetenz, Förderung von Beziehungsfähigkeit (gegenseitige soziale Erwartungen vom Standpunkt des/der anderen beurteilen) und Konfliktlösungskompetenz, um die begleiteten Jugendlichen in die Selbstständigkeit zu entlassen.

1.2. ZIELGRUPPE

Jugendliche Paare von 16 bis 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter unter- oder bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls eines/beider Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Gefährdung des Kindeswohls des jugendlichen Paares
- Die jugendliche Familie ist noch nicht im Stande, die Verantwortung für sich und die Kinder zu tragen und nehmen daher Unterstützung an

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit gravierenden psychischen Störungen
- Jugendliche, die die Verantwortung für ihr Kind/ihre Kinder nicht tragen können

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

1. Leistungsangebot

1.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

1.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Eine funktionierende Haushaltsführung (Putzpläne, achtsame und funktionsgerechte Verwendung von Sachen)
- Umgang mit Geld (vorausschauende Bevorratung)
- Meistern von Entwicklungsaufgaben im Übergang zur Lebensphase Erwachsene
- Distanzieren von Lebensvorstellungen der eigenen Eltern/ErzieherInnen
- Entwickeln (klein-) kindgemäßer Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Entwicklung sinnhafter Zukunftsentwürfe, in denen sowohl die eigenen als auch die Interessen des/der PartnerIn sowie des (gemeinsamen) Kindes enthalten sind
- Aufbau von Vertrauen und Zuverlässigkeit
- Kontrolle – den Rahmen sichern, wo sie selbst überfordert sind
- Erkennen eines Hilfebedarfes und selbständige Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter Hilfemöglichkeiten
- Persönliche Freizeitkompetenz (Freizeitgestaltung) individuell und in Interessensgruppen

1.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Nach Bedarf der jugendlichen Familie, 30 Stunden pro Monat pro betreuer/m Jugendlicher/m außer Samstag und Sonntag

2. Qualitätssicherung

2.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 12 Klienten **bzw. 6 Paare mit Kindern**

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird

- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein Richtwert (maximal 30m² pro Jugendlichen Gesamttraumbedarf)

Eine jugendliche Familie in einer Wohnung: Küche, Essbereich, Wohn- Schlafräum, Badezimmer, Toilette

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl den zu betreuenden jugendlichen Familien

Zielwert: maximal 33 % DP/Jugendlicher/m inklusive Leitung

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. Mindestwert: (25%DP/betreuer/m Jugendlicher/m)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2. PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Dienstplan, Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde

- An-/Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/s

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind ½ jährlich an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn erforderlich und möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde-/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem der KlientIn:

(Nach Maßgabe der Erfordernisse) Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zu den KlientIn:

HelferInnenkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zu den KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

3. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Für Kinder/Jugendliche, die zur Zeit in ihrer Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können, soll ein vorübergehendes familiäres Unterbringungsangebot mit einem die Herkunftsfamilie ergänzenden Charakter geschaffen werden.

Ziel

Ziel ist die Beruhigung und Stabilisierung des Kindes und Förderung aller Voraussetzungen, die eine Rückführung des Kindes/der Kinder in die Herkunftsfamilie in einem Zeitraum von maximal 2 Jahren ermöglichen.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren, im begründeten Einzelfall bis 16 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Kriterium ist die Möglichkeit der Rückführung der Kinder/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, welche auch Lebensmittelpunkt bleibt
- Bereitschaft zur Kooperation der Erziehungsberechtigten mit der Jugendwohlfahrtsbehörde, den Pflegeeltern, sowie die Fähigkeit und der Wille die Erziehungssituation zu verändern

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Kinder/Jugendliche bei denen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht realistisch ist
- Mangelnde Kooperationsfähigkeit der Erziehungsberechtigten
- Im Falle einer Behinderung erfolgt eine Abklärung der Eignung durch die familienpädagogische Pflegestelle

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an folgenden Prinzipien auszurichten und an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Stärkung von Erziehungskompetenz und Förderung von persönlichen Ressourcen der Herkunftseltern
- Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder

- Erhaltung qualitativvoller Eltern-Kind-Bindungen
- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes leisten:

- Beruhigung und Stabilisierung nach krisenhaften Erlebnissen
- Herkunftseltern erlernen adäquate Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern
- Förderung aller Voraussetzungen um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen
- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegestelle durch Diplomsozialarbeiter/in und Psychologe/in
- Therapeutisch orientierte Unterstützung durch PsychologenIn
- Kooperation zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Zur Entlastung der Pflegeeltern und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird eine FamilienbetreuerIn der Pflegefamilie beigelegt

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:
Vollzeitbetreuung von 0 bis 24 Uhr an 365 Tagen

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Raumbedarf: Die Betreuung findet im Wohnhaus der Pflegefamilie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen.

Zielwert:

Familienpädagogische Pflegeeltern
1 DiplomsozialarbeiterIn für 15 Pflegekinder
1 PsychologIn für 30 Kinder

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine

ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 1 DiplomsozialarbeiterIn für 20 Kinder, 1 PsychologIn für 40 Kinder).

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Pflegeeltern müssen eine Pflegebewilligung haben. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Ausgebildete PsychologInnen, DiplomsozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, FamilienpädagogInnen, FamilienbetreuerInnen.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Familienstammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des DiplomsozialarbeiterIn
- Einführungs- bzw. Übergabegespräch zwischen DiplomsozialarbeiterIn /Jugendwohlfahrtsbehörde, Familie und Pflegeelternverein

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Zielvereinbarung zwischen Jugendwohlfahrtsbehörde und Träger
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn
- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde-/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn, sowie dem Träger
- Protokolle der monatlichen Gruppenberatungen für die FamilienpädagogInnen
- Abschlussbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes

- Die familienpädagogische Pflegestelle unterstützt die individuelle Lebenssituation der Herkunftseltern
- Monatliche Verlaufsbesprechungen gemeinsam mit den Kindeseltern
- Lebenspraktische Unterstützung durch FamilienbetreuerInnen
- Gemeinsam mit den Kindeseltern wird ein schriftliches Unterbringungskonzept über Ziel und Arbeitsschritte in der Familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung erstellt

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Teamsupervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen

- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Zumindest 2 Gespräche mit der/dem fallführenden DiplomsozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- Schriftliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes
- DiplomsozialarbeiterIn und Pflegeelternverein erstellen ein Unterbringungskonzept mit Aufgabenteilung der verschiedenen beteiligten Dienste, des Zieles und der Dauer der Unterbringung, zu erfüllende Bedingungen, welche eine Rückkehr des Kindes ermöglichen und eine Regelung des Kontaktes zwischen Pflegekind, Pflege- und Herkunftsfamilie
- In monatlichen Verlaufsbesprechungen werden die Ziele gemeinsam überprüft

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Psychotherapeutische Verfahren sollen Pädagogik nicht ersetzen und dürfen die Erziehungsverhältnisse nicht therapeutisch verfremden bzw. abgehoben vom Gruppengeschehen stattfinden. Vielmehr geht es darum, alltägliche (Heim- bzw. Erziehungs-) Situationen „heilsam“ zu gestalten und ein therapeutisches Milieu zu entwickeln. Jedes Element der dinglichen und personalen Umwelt erhält eine durchdachte therapeutische Funktion – auch die deutlich von einer familiären Erziehungssituation zu unterscheidende öffentliche Organisation. Besonderes Augenmerk verdienen Rituale und Symbole, mit denen Kinder/Jugendliche konfrontiert werden.

Ziel

Kindern und Jugendlichen wird ein pädagogischer Ort zur Verfügung gestellt, der Schutz, Geborgenheit, Versorgung und Fehlerfreundlichkeit anbietet. Der Tiefendimension pädagogischen Handelns wird durch die Ausbildung eines therapeutischen Milieus Rechnung getragen. Das therapeutische Milieu unterstützt die ErzieherInnen in der Gestaltung einer menschlichen Beziehungskultur und hilft den Kindern/Jugendlichen durch die dargebotenen Entwicklungsreize ihre Persönlichkeit (Ich-Funktionen stärken) zu formen.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Kinder, Jugendliche, die

- bereits in stationärer Betreuung sind
- Abspaltungen der Ich-Entwicklung bzw. Hinweise auf einen inneren Zusammenbruch erkennen lassen
- hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung) und mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren (fragmentiertes Zeit-/Körperschema, keine gegenseitige Fairness, egozentrischer Rückzug)
- mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen re-/agieren

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Schwere psychiatrische Erkrankung

Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften

II.B.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Intensivbetreuung ist ein Zusatzangebot bei einer stationären Unterbringung in einer Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft der Jugendwohlfahrt. Die Kinder und Jugendlichen werden durch eine zeitlich auf ein Jahr begrenzte intensive individuelle Unterstützung und Förderung durch eine/n LehrerIn wieder befähigt an einer öffentlichen Schule dem Unterricht zu folgen und entsprechende Leistungen zu erbringen.

Ziel

Die Kinder und Jugendlichen sollen durch individuelle Förderung und Motivation eine altersgemäße Arbeitshaltung entwickeln, die sie dazu befähigt, innerhalb eines Jahres am Unterricht an einer öffentlichen Schule teilzunehmen.

1.2 ZIELGRUPPE

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Kinder und Jugendlichen sind neben den allgemeinen Zuweisungskriterien für eine stationäre Unterbringung folgendermaßen zu beschreiben:

- Schul- bzw. Unterrichtsverweigerung
- (Angedrohter) Schulaustritt bzw. -ausschluss
- Integrationsprobleme in der Schule, welche nicht durch entsprechende Unterstützungsangebote in der Schule gelöst werden können
- Schulrelevante Entwicklungsverzögerung
- Mangelndes schulisches Selbstvertrauen

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Im Vordergrund steht die Überlastung der Schule bzw. der Lehrperson
- Geistige- und/oder Mehrfachbehinderung

2. Leistungsangebot

Für eine neurologisch- psychologisch- psychiatrische Behandlung ist vorzusorgen; eine intensive Zusammenarbeit mit den Schulbehörden ist erforderlich.

Qualifikation

LehrerInnen mit Zusatzausbildung Sonderpädagogik

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Therapien werden abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der KlientInnen und können als Einzel-, Gruppen-, oder Familientherapien in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf werden die Eltern und die gesamte Familie in den therapeutischen Prozess miteinbezogen.

Ziel

Therapeutische Hilfen haben das Ziel bestehende Störungen, die der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen entgegenstehen, in Familien bzw. bei Minderjährigen und deren Bezugspersonen zu mildern oder aufzulösen. Sie dienen der Unterstützung des/der KlientIn sowie deren Familie in der Hinsicht, dass sie ihre Probleme im Zusammenhang mit der psychischen, sozialen und physischen Entwicklung des Minderjährigen eigenständig wahrnehmen und künftig weitgehend selbst lösen können.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Grundsätzlich Freiwilligkeit (im Gefährdungskontext Pflichtklientenschaft erwägenswert)
- Kostenzuschuss durch den Krankenversicherungsträger
- Bei hinreichender Störung oder Auffälligkeit
- Bei hoher Beziehungs- bzw. Bindungsproblematik (Secure-base-concept)

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Therapie als Zwangsmaßnahme
- Wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung indiziert ist
- Kommunikations- und Reflexionsunfähigkeit
- Bei Betreuung / Behandlung in Einrichtungen der stationären Psychiatrie (psychiatrische KlientInnen)
- Wenn Psychotherapie durch ein anderes Gesetz in Anspruch genommen werden kann

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Konzepten der jeweiligen therapeutischen Ausrichtung zu orientieren. Generelle Grundsätze der Jugendwohlfahrt sind:

- Das Wohlergehen des Kindes hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)

- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-) Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/Jugendlichen
- Subsidiarität

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes für die Psychotherapie darf nicht vorausgesetzt werden. Die Psychotherapie ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2 THERAPEUTISCHES HANDELN

Psychotherapie (therapeutische Hilfen) soll insbesondere folgendes fördern:

- Psychotherapeutische Schwerpunkte der jeweiligen psychotherapeutischen Schule
- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und-stärken

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Leistung ist in Einheiten (stundenweise) zu erbringen und darf 4 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert

Standort und Umgebung: Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf

Betreuungs- bzw. Therapieraum

Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten. Es ist für eine Kind- und jugendgemäße Ausstattung, die eine positiv gestimmte und anregende Atmosphäre entwickelt, zu sorgen.

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert

Ein nach Psychotherapiegesetz anerkannter Psychotherapeut

mit psychotherapeutischer Erfahrung in der Arbeit mit Kindern , Jugendlichen und Familien

Mindestpersonalbedarf: Ein/e nach dem Psychotherapiegesetz anerkannte/r PsychotherapeutIn

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung **als PsychotherapeutIn in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode** sowie spezielle Fortbildung im Bereich Kinder- und Jugendpsychotherapie absolviert **haben**. Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland sowie Supervision

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Protokolle der Einheiten

Die **Verlaufsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Kooperation mit dem/der SozialarbeiterIn (wenn dies sinnvoll erscheint und vorher vereinbart wurde)

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

Supervision und Fortbildung sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten hinsichtlich Anwesenheit, Zahl der Einheiten, Abbruch der Therapie

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird in der Wohnung des betreuten Kindes durchgeführt, damit die Familienmitglieder in die Betreuung miteinbezogen werden können. Weiters kann in methodisch notwendigen Fällen ambulante interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) durchgeführt werden.

Ziel

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll in möglichst frühem Lebensalter einsetzen und dem Kind und seiner Familie unter Einbeziehung des relevanten Bezugssystems und anderer Fachleute ermöglichen, dass die Erziehenden die Betreuung des Kindes und die Familie die Situation als Ganzes besser bewältigen können.

1.2 ZIELGRUPPE

- Kinder im Alter von 0 – 7 Jahren; in begründeten Einzelfällen auch länger
- Hörende Kinder gehörloser Eltern im Alter von 0 – 7 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Vorhandene bzw. Ansätze von Verhaltensauffälligkeit
- Entwicklungs- bzw. Reifungsverzögerung
- Kinder die milieubedingt gefährdet sind, Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln
- Kinder psychisch kranker Eltern (-teile)
- IFF-Betreuung kann parallel zum Kindergartenbesuch gewährt werden

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Wenn Frühförderung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) geleistet wird
- Bei Übertritt eines Kindes in eine stationäre Betreuungsform ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen, soll in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial- und kleinkindpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Ganzheitlichkeit
- Frühzeitigkeit
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Kontinuität des Bezugsbetreuungssystems

2.2 PÄDAGOGISCHE FÖRDERARBEIT

Die pädagogische Förderarbeit soll insbesondere folgendes bewirken:

Bereich pädagogische Förderarbeit

- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten
- Das Kind kann alltägliche Handlungen dem Alter entsprechend selbständig durchführen
- Entstandene Defizite aufholen oder kompensieren
- Altersentsprechende Förderung, Fixierung und Erweiterung der Selbständigkeit

Bereich Familienbegleitung

- Unterstützung und Beratung der Familie mit Fragen zu Erziehung und Förderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeit des Kindes
- Die Eltern bei Gestalten und Einnehmen einer erwachsenengerechten Rolle unterstützen, damit sie in der Lage sind, Erziehungs- und Förderaufgaben selbständig wahrzunehmen
- Die Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen, Unterstützung in der Erziehung und bei der Auswahl von Bildungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bieten
- Die Familie als Ort der Geborgenheit, Rückhalt, Sinn ermöglichen, Produktivität fördern

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Pädagogische Förderarbeit (Frühförderung)
- Familienbegleitung
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten
- Erstellung eines Förderplanes
- Kooperation mit Fachleuten (ÄrztInnen, TherapeutInnen, DiplomsozialarbeiterInnen, Jugendwohlfahrtsbehörde und dergleichen) und/oder Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Frühförderung erfolgt stundenweise an allen Werktagen im Jahr. Die geleisteten Förderstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Kind festzuhalten
- Die Frühförderung erfolgt grundsätzlich 1 bis 2 mal pro Woche gemäß Förderplan, Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Fördervereinbarung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Pädagogischer Förderarbeit (Interdisziplinärer Frühförderung) zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße:

Richtwert Ein/e Frühförderer/in betreut bis zu 12 Kinder

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Frühförderstelle

Raumbedarf:

Büro der Einsatzleitung, Förderraum, kind- bzw. jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Zielwert für 100% Dienstposten: 25 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zum Klienten), die Fahrtzeit mit dem/der KlientIn gilt als Betreuungszeit

15 Stunden sonstige Zeit (Vorbereitung, Team, Supervision und dergleichen)

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert für 100% Dienstposten: 10 Stunden sonstige Zeit (Vorbereitung, Supervision, Team, Fortbildung) 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit (Hin- sowie Rückfahrt zum/zur KlientIn), die Fahrtzeit mit dem/der KlientIn gilt als Betreuungszeit

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

- AkademischeR FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- DiplomierteR FrühförderIn und FamilienbegleiterIn

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Dienstplan und Fortbildungsplan des Personals.

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Ist-Standerhebung laut Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des DiplomsozialarbeiterIn

Die **Förderungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs-, Entwicklungs- und Förderplan
- Förderprotokoll (monatlich zu führen)
- Förder- und Entwicklungsbericht (sind mindestens $\frac{1}{2}$ jährlich an die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. dem/der fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Erziehungshilfe stellt eine Intensivbetreuung für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Problemsituationen oder nach einer Heimentlassung dar, um den Erziehungserfolg zu stabilisieren. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich als Einzelbetreuung.

Ziel

Besserung von psychischen und sozialen Entwicklungsstörungen durch eine individuelle Intensivbetreuung in verschiedensten Problemsituationen. Erreichung altersentsprechender und -üblicher Entwicklungsstadien. Stabilisierung des Erziehungserfolges nach einer Heimentlassung oder erlebnispädagogischen Projekten. Erweiterung der individuellen sozialen Handlungsfähigkeit, Selbständigkeit sowie die Befähigung, die Freizeit selbst sinnvoll zu gestalten. Erweiterung der Kompetenzen zur Alltags- und Lebensbewältigung (als wesentliches Ziel einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe).

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr (in begründeten Ausnahmefällen ab dem 8. Lebensjahr) bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Die Fortführung und der Abschluss des Einsatzes über die Volljährigkeit hinaus ist nur dann im begründeten Einzelfall möglich, wenn eine Maßnahme vor der Erreichung der Volljährigkeit begonnen wurde.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Minderjährige mit eingetretener oder zu erwartender

- Gefährdung des Kindeswohls / des Wohles eines/einer Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Leicht- bis mittelgradiger psychosozialer Entwicklungsstörung
- Sozialisationsprobleme
- Psychosozialen Entwicklungskrise
- Akuten emotionalen Belastung/en des/der KlientIn
- Nachbetreuung einer „vollen Erziehung“, wenn diese nicht durch die Einrichtung erfolgen kann

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Unfreiwilligkeit
- Gravierende psychosoziale Entwicklungsstörung
- Gewalttätigkeit mit Gefährdung des/der Betreuers/In
- Delinquenz in gravierendem Ausmaß

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Befähigung zum Aufbau von tragfähigen zwischenmenschlichen Beziehungen
- Selbstkontrolle
- Besserung von körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsstörungen
- Förderung, Ausbau und/oder Stabilisierung im sozialen, psychischen und persönlichen Lebens- und Leistungsbereich
- Hinführung der/des KlientIn zu neuen Lebensräumen
- Erreichung eines altersentsprechenden Sozialisationsgrades
- Entwickeln eines individuellen Verständnis- und Handlungsmusters
- Selbstständigkeit
- Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten ,sinnvoller Freizeitgestaltung
- aktivieren familieneigner Ressourcen
- Sicherung des schulischen Erfolges/Berufsausbildung durch Kontakt zur Schule oder Ausbildungsstätte

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Festlegung der Ziele erfolgt explizit und ist in einem Vertrag/Kontrakt festzuschreiben
- Die Betreuung erfolgt stundenweise, verteilt auf alle Tage der Woche zu verschiedenen Tageszeiten, wobei zumindest ein Kontakt pro Woche stattfinden soll. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je KlientIn festzuhalten
- Die Betreuung wird vom/von der ErziehungshelferIn eigenverantwortlich auf Basis der vereinbarten Zielvorgaben, des Betreuungszeitraumes und des Stundenmaximums durchgeführt
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der/dem zuständigen DiplomsozialarbeiterIn und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag
- In Krisensituationen kann das Stundenausmaß mit Rücksprache der/des zuständigen DiplomsozialarbeiterIn überschritten werden

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung – entfällt, wenn der/die ErziehungshelferIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

Ort der Leistungserbringung:

Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das aktuelle soziale Umfeld im Sinne lebensweltorientierter Sozialarbeit und richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsziel. Über das soziale Umfeld hinausgehende Betreuungsorte, welche zur Erreichung der pädagogischen Ziele notwendig sind, bedürfen jeweils (auch bei Neuauftreten der Notwendigkeit während laufender Betreuung) einer vertraglichen Festlegung nach Rücksprache mit der/dem zuständigen DiplomsozialarbeiterIn hinsichtlich der Notwendigkeit.

3.1.2 Fachpersonal (bei angestellten ErziehungshelferInnen) / Fachpersonen (bei freiberuflicher Tätigkeit)

Gesamtpersonalbedarf (bei angestellten ErziehungshelferInnen)

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Zielwert für 100% Dienstposten: 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit (Hin- sowie Rückfahrt zum/zur KlientIn), die Fahrzeit mit dem/der KlientIn gilt als Betreuungszeit, 10 Stunden sonstige Zeit (Fallübergabe, Vor- und Nachbereitung, Team, Dokumentation, Berichtswesen, Abrechnung)

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen (bei Trägeranstellung) zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben sowie eine Berufs- und Supervisionspraxis im Ausmaß von 2 Jahren (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung = 40 Stunden-Woche) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe: Sozialarbeit, Kindergarten-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, HorterzieherInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Jeder Fall ist in einem Fallübergabegespräch an den/die ErziehungshelferIn zu übergeben und die Ziele der Betreuung sind von der/dem DiplomsozialarbeiterIn ausdrücklich zu definieren und in einem individuellen Betreuungsvertrag festzuschreiben.
- Fortbildungsplan des/der Erziehungshelfers/in, Liste der aktuellen Betreuungsfälle, bei nicht hauptberuflicher Tätigkeit als ErziehungshelferIn sind das Beschäftigungsausmaß und die Art der anderweitigen beruflichen Beschäftigung insgesamt anzugeben, wobei sicherzustellen ist, dass Eigenzuweisungen ausgeschlossen sind.
- Neben den Berichten sind die ErziehungshelferInnen verpflichtet, ihre Arbeit im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit zu dokumentieren und die Dokumentation (Fahrtenbuch, Termineintragung) auf Aufforderung der/dem fallführenden SozialarbeiterIn zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Schriftlicher Übergabebericht der/des DiplomsozialarbeiterIn
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen
- Stammdatenblatt gemeinsam erarbeitet im Rahmen der Fallübergabe

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung: Alter, Wohnort, Beschäftigungs- und Schulsituation des/der KlientIn, Beschreibung der Problembereiche, Ressourcen, Vorlieben des/der KlientIn, Beschreibung des Familiensystems, der Familiendynamik

- Ziel-, Betreuungs-, und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (ist halbjährlich an die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde, an den/die fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden, anlassbezogen auch in kürzeren und/oder längeren Abständen)
- (Halbjährliches) Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn möglich bzw. notwendig) mit deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde, dem/der fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal / Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen oder Interventionen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig durchzuführen

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- (Halbjährliche) Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die LeistungserbringerInnen sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten bei Trägeranstellung
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten bei Trägeranstellung
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Sozialpädagogische Familienbetreuung ist eine längerfristige Betreuung von Familien zur Lösung von erzieherischen, psychischen, materiellen und sozialen Problemen. Das Angebot wendet sich an die gesamte Familie. Das Betreuungskonzept für die jeweilige Familie wird in enger Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrtsbehörde erstellt. Die Beratung und Betreuung wird im familiären Umfeld der zu betreuenden Familie durchgeführt.

Ziel

Förderung der Eigenverantwortlichkeit, der Ressourcen und der Problemlösungskompetenz der Familie, Stärken der elterlichen Erziehungskompetenz, um die Kinder wieder dem Kindeswohl gemäß zu fördern und zu erziehen. Die Eltern sollen befähigt werden, ihre Aufgaben (wieder) eigenständig und selbstverantwortlich wahrzunehmen.

ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Bei psychischer Überlastung von Familien mit Einzelkrisen (Tod, Trennung, Scheidung, Haft)
- Alleinige Verantwortung eines Elternteiles für die Familie
- Stark problembeladene Familien bei psychosozialer und/oder materiell-ökonomischer Mehrfachbelastung, Überforderung der Eltern, Sozialisierungsdefiziten
- Familien mit chronischen Struktur- bzw. Ressourcenkrisen (eingeschränkte organisatorische Fähigkeit in der Alltagsbewältigung)
- Bei Verhaltensproblemen oder Entwicklungsdefiziten einzelner Familienmitglieder
- Gefährdung des Kindeswohls / des Wohles eines/einer Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Bei Unfreiwilligkeit
- Massiven sozialen Störungen, sodass eine Fremdunterbringung erforderlich ist
- Gewalt gegen BetreuerInnen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes bewirken:

- Entwicklung der Familie aus systemischer Sicht
- Förderung der altersadäquaten, individuellen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen
- Stärkung und Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Entwickeln und Fördern der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie
- Unterstützung bei der eigenständigen Organisation des Haushaltes
- Aktivieren und Stärken familieneigener (und erforderlichenfalls familienfremder) Ressourcen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vermittlung und Begleitung bei Arztbesuchen, Kindergarten, Schule und dergleichen
- Hilfestellung bei Arbeits- und Wohnungssuche
- Begleitung während einer Trennungsphase
- Diagnose der spezifischen Problemsituation
- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten.
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Die Betreuung findet im Regelfall in der Familie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Familien bzw. angehörigen Kindern/Jugendlichen.

Zielwert: Für 100% Dienstposten: 25 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zu den Familien), die Fahrzeit mit Familien gilt als Betreuungszeit, 15 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Team, Reflexion, Supervision)

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. **Mindestwert:** 100% Dienstposten: 10 Stunden indirekte Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung, Supervision, Team, Reflexion) 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahre einschlägiger Praxis. Weitere Voraussetzungen: Teilnahme an spezifischer berufsbegleitender Weiterbildung des Landes.

Ausbildungsfelder: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Ist-Standerhebung laut Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des DiplomsozialarbeiterIn

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Ziel-, Betreuungs-, und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind $\frac{1}{2}$ jährlich an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

Betreuung gefährdeter ausländischer Jugendlicher / Erweiterte Erziehungshilfe mit psychologischer Betreuung

III.D.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Unterstützung und Begleitung bei akuten oder chronischen Krisen in familiären oder persönlichen Konflikt- bzw. Belastungssituationen.

Ziel

- Erarbeitung von persönlicher Orientierung und Perspektiven (Schule, Beruf)
- Erarbeitung von Ressourcen und Konfliktlösungsstrategien
- Stärkung des Selbstwertes und sozialer Handlungsfähigkeit (Reduktion von Anomie)
- Entwicklung von Autonomie (Übereinstimmen von eigenen Gefühlen und Bedürfnissen)
- Förderung der sozialen Kompetenz (nachhaltig sozialintegrativen Lebensstil aufbauen)

1.2 ZIELGRUPPE

Gefährdete ausländische Kinder und Jugendliche mit Jugendwohlfahrtsindikationen im Alter von 6 – 18 Jahren

- die bereits straffällig geworden sind
- verhaltensauffällige Jugendliche die vor dem Abgleiten in kriminelle Kreise geschützt werden sollen
- jüngere Kinder, die in einem gefährdeten im Milieu bekannt sind (peer group)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Ausländische männliche und weibliche Kinder und Jugendliche ...

- die bereits straffällig wurden
- die psychische Beeinträchtigung/en (posttraumatische Belastungsreaktionen, Anpassungsstörungen, akute Belastungsreaktionen, etc.) aufweisen und akut gefährdet sind, durch problematisches Verhalten ihre soziale Integration zu gefährden
- bei denen ein Verdacht auf eine Gefährdung durch Freunde/Bekannte besteht, die im Milieu bekannt sind (peer group)
- bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls bzw. Gefährdung des Wohls der Jugendlichen besteht – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- die Gewalt in der Familie ausgesetzt sind

1.2.2. Ausschließungsgründe

Jugendliche die

- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischer Behandlung bedürfen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Persönlichen Selbstwert
- Interaktionssensible Selbsteinschätzung
- Sozialen Rückhalt und Orientierung
- Zugang zu eigenen Gefühlen und Bedürfnissen
- Entwicklung von Körper selbstvertrauen und dingliche Auseinandersetzung
- Entwickeln eines erlebnisdichten und aktiven Zeitkonzepts

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Zeitausmaß wird für jedes Kind/jede/n Jugendlichen je nach Problematik und Bedarf festgelegt (max. 18 Stunden pro KlientIn pro Monat)
- Betreuungsangebot wird mit dem/r KlientIn vereinbart; Zeitrahmen: Mo – Fr von 09:00 – 18:00 Uhr
- Gruppengröße: 3 – 5 Jugendliche (maximal 9)
- Psychosoziale Begleitung/Beratung, psychologische Einzelbetreuung und psychologisch angeleitete Betreuung innerhalb von Gruppen (Lerngruppen, Musik, PC, ...)

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 5 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Büro, Beratungszimmer, Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP) pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen

Zielwert: maximal 13 % DP/betreuendem/r KlientIn inkl. Leitung

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert: Gruppengröße bis zu 9 Jugendliche, 11% DP/KlientIn inkl. Leitung

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals, Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Ist-Standerhebung laut Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des DiplomsozialarbeiterIn

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Bedürfnisprofil/Stärkenanalyse des/der KlientIn
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind $\frac{1}{2}$ jährlich an den/die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende DiplomsozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und (wenn erforderlich bzw. möglich) deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde, dem/der fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- (Halbjährliche) Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungs- und Verlusterlebnissen

III.E.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Organisation begleitet Kinder und Jugendliche, die von Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern oder vom Tod naher Bezugspersonen (eines Elternteils) betroffen sind und hilft diesen, mit der neuen Situation besser zurechtzukommen. Die Organisation bietet auch Unterstützungsangebote für betroffene Eltern/-teile an.

Ziel

- Prävention
- Bewältigung von Trauer
- Mit der neuen Familiensituation besser zurecht zu kommen und Neuorientierung zu ermöglichen
- Nutzen bzw. Erschließen von familieneigenen bzw. -fremden Ressourcen (Bewusstmachen „ich bin nicht alleine“)
- Gemeinsames Entwickeln von Lösungsansätzen
- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

1.2 ZIELGRUPPE

- Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren, sowie deren Eltern/-teile vor, während, nach einer Trennung/Scheidung

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Kinder und Jugendliche mit Trennungs- und Verlusterlebnissen
- Eltern mit Problemen in Trennungs- und Trauerverarbeitung

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz

- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Verhinderung der Entwicklung schwerwiegender Symptomatiken
- Trennungs- und Trauerverarbeitung
- (Für Erwachsene:) erforderliche Uminterpretation von vergangenen Lebensphasen für Gegenwart und Zukunft und neu in Selbstbilder integrieren
- (Für Kinder:) Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- Neue Bewältigungsformen vermitteln
- Nutzung von Schutzfaktoren im außerfamiliären Umfeld
- Bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Angebot von Information, Vorträgen, Seminaren, Medienarbeit
- Elterngespräche, Gespräche mit dem nicht anmeldenden Elternteil (95 % Väter)
- Arbeit in Kleingruppen/Gruppen (3 – 7 Kinder/Jugendliche)
- (max.) 14 Gruppentreffen und 3 Elterngespräche
- Einzelbegleitung von Kindern und Jugendlichen und Eltern/-teile
- Information/Beratung/Begleitung/Gruppenarbeit

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

- Die Gruppen werden max. von 2 Gruppenleitern betreut.
- Die Themenbewältigung findet auf verschiedenen Ebenen statt:
 - emotional: Wahrnehmen und Akzeptieren der Gefühle
 - kognitiv: Verstehen der Ereignisse
 - Ebene der Problemlösung: wie kann in problematischen Situationen reagiert werden

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße

Richtwert 4 Kinder pro Gruppe mit einem/einer GruppenleiterIn, 7 Kinder pro Gruppe mit 2 GruppenleiterInnen

Standort und Umgebung:

Die Beratung und Begleitung findet ambulant statt

Raumbedarf

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 20 m² Gruppenraum).

Räumlichkeiten werden vor Ort angemietet (kinder- und jugendgemäß)

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 2 GruppenleiterInnen pro Gruppe mit 7 Kindern

1 GruppenleiterIn pro Gruppe mit 4 Kindern

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 2 GruppenleiterInnen pro Gruppe mit 9 Kindern, 1 GruppenleiterIn pro Gruppe mit 5 Kindern)

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie (Psychologinnen/Psychologen mit spezifischer Fortbildung zur/m GruppenleiterIn und Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Elternarbeit) Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals
- Der Antrag auf Kostenübernahme wird von der Jugendwohlfahrtsbehörde mittels Bescheid zuerkannt und über die Anwesenheits-/Stundenliste der KlientInnen abgerechnet.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische Dokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Abwesenheitsliste/Stundenliste
- Ziel-, Betreuungs-, Entwicklungs- und Verlaufsplan

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Verlaufsprotokoll
- Protokoll der drei Elterngespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- (Halbjährliche) Berichterstattung (je nach Vereinbarung) über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Stützung der Familie durch eine zeitlich befristete individuelle Betreuung über eine konkrete Notlage oder Krise hinweg, um die Gefahr der Vernachlässigung der Kinder hintan zu halten bzw. eine Fremdunterbringung der Kinder zu verhindern. Die Familienhilfe kann max. 4 – 6 Monate mit 3-maliger Verlängerungsmöglichkeit beansprucht werden.

Ziel

Unterstützung der Familien bei der Bewältigung ihrer Notlage bzw. Krise mit dem Ziel, „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Sicherung der Grundversorgung der Familie, vor allem im Bereich der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder und Übernahme des Haushaltmanagements. Stärkung der Pflege- und Erziehungskompetenz der Eltern. Anleiten zum Erwerb von Haushaltskompetenzen. Betreuungsziele werden in Kooperation zwischen DiplomsozialarbeiterIn der Jugendwohlfahrtsbehörde, der/n Betreuten und der Einsatzleitung festgelegt und bei Bedarf modifiziert (Betreuungsvereinbarung).

1.2 ZIELGRUPPE

Familien, AlleinerzieherInnen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- (Psychische) Überlastung in familiären Krisensituationen (Tod, Trennung, Scheidung, Alkoholentzug, Haft)
- Erforderliche, vorübergehende Unterstützung bei Überforderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- AlleinerzieherInnen, die zur Existenzsicherung wieder ins Berufsleben einsteigen müssen und während der Teilnahme an Ausbildungskursen Betreuungspersonen für ihre Kinder brauchen, und wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder vorhanden ist
- Bei Unfall oder schwerer Langzeiterkrankung eines Elternteils
- Gefährdung des Kindeswohls / des Wohles eines/einer Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Unfreiwilligkeit, als Maßnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten
- Wenn eine stundenweise Kinderbetreuung im Vordergrund steht
- Wenn ausschließlich eine Betreuung der Kinder während eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter erforderlich ist
- Wenn in der Familie massive soziale, ökonomische und/oder erzieherische Probleme vorhanden sind, so dass eine Sozialpädagogische Familienbetreuung bevorzugt einzusetzen ist
- Wenn die Problemlage durch eine Erziehungsberatung gelöst werden kann
- Bei Anfrage für eine Einkaufs- und Putz- bzw. Haushaltshilfe

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Der Aufgabenbereich der Familienhilfe umfasst die Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialbetreuung. Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes leisten:

- Anleitung zur Führung des Haushaltes
- Versorgung der Familie
- Sorge um das physische und seelische Wohlbefinden der Familienangehörigen
- Beaufsichtigung der Kinder (altersgemäße Förderung, Lernbetreuung, Beaufsichtigen der Erledigung von (Schul-) Aufgaben, Spielanimation)
- Anleitung zur kreativen Freizeitgestaltung
- Praktische Unterstützung und Entlastung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Mitbetreuung des pflegebedürftigen Elternteils oder des pflegebedürftigen Kindes
- Hilfe bei der Begleitung in Krisensituationen durch unterstützende Gespräche
- Vorbereitung auf die Begleitung durch weiterführende Dienste
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Stellen bzw. anderer sozialer und/oder medizinischer Einrichtungen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- 2 – 4 Stunden oder ganztägig, über einen Zeitraum von einigen Tagen bis einigen Wochen
- von 10 – 38 Stunden pro Woche
- Dauer: maximal 6 Monate; 3-malige Verlängerung möglich
- Beratung/Betreuung
- stundenweise Nachbetreuung bei Bedarf bis zu 6 Monaten möglich

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Raumbedarf

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder mit ihren Elternteilen.

Zielwert: 100 % Dienstposten = 33 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zum/zur KlientIn/Familie), die Fahrtzeit mit dem/der KlientIn/Familie gilt als Betreuungszeit, 7 Stunden sonstige Zeit (Team, Dokumentation)

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 34 Stunden Betreuung inkl. Fahrtzeit, 6 Stunden sonstige Zeit (Team, Dokumentation))

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Ausgebildete FamilienhelferInnen mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Familienstammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des DiplomsozialarbeiterIn
- Einführungsgespräch zwischen FamilienhelferIn, DiplomsozialarbeiterIn, Einsatzleitung und Familie

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Zielvereinbarung zwischen Familie und Einsatzleitung
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/-fallführenden DiplomsozialarbeiterIn, sowie der Familienhilfeinsatzleitung
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen

- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Zumindest 2 Gespräche mit der fallführenden DiplomsozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- (Halbjährliche) Berichterstattung (je nach Vereinbarung) über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Der Krisendienst für Familien ist ein ganzheitlicher ressourcenorientierter, lebenspraktischer Hilfeansatz für Familien in akuten Krisensituationen, in denen ohne Hilfe von außen das Wohl und die Sicherheit der Kinder/Jugendlichen nicht mehr gewährleistet sind. Die Begleitung und Betreuung wird im eigenen familiären Umfeld bis maximal 12 Wochen Betreuungsdauer durchgeführt.

Ziel

Primärziel: Verhaltensänderungen und Kompetenzerweiterungen der Familienmitglieder initiieren, durch die ein Verbleiben des/der Kindes/er im Familienverband ermöglicht bzw. wieder ermöglicht wird. Sekundärziel: Erreichung einer möglichst hohen Akzeptanz aller Beteiligten, wenn die Fremdunterbringung eines Kindes/der Kinder unvermeidlich ist. Weitere Ziele: Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes, Einsatz von persönlichen Ressourcen, lernen eines wertschätzenden Umganges unter den Familienmitgliedern.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Das Kind/der/die Jugendliche befindet sich in einer akuten Problematik, die mit seinen/ihren herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigt werden können:

- Gefährdung des Kindeswohls / des Wohles eines/einer Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Massive aktuelle Krisen, die das Wohl der minderjährigen Kinder im Familienverband schwerwiegend gefährden und eine Herausnahme (evtl. auch nur kurzfristig) angezeigt ist oder unmittelbar bevorsteht
- Außergewöhnlich problembelastete Familien, bei denen die Kinder aufgrund besonders schwieriger im Augenblick aufgetretener Umstände grob vernachlässigt werden und eine Fremdunterbringung ins Auge gefasst wird
- Familien, in denen eine Fremdunterbringung akut erfolgt ist, und die Hoffnung besteht, bei intensiver Begleitung die Kinder in kurzer Zeit wieder rückführen zu können

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Verweigerung der Kooperation
- Kein ausreichender Schutz der Kinder (insbesondere bei Verdacht von sexuellem Missbrauch bzw. Verdacht von ausgeübter Gewalt, wenn der vermutete Täter weiterhin in der Familie lebt)
- Keine ausreichend vorhandenen persönlichen Ressourcen (z.B. psychische Erkrankungen)

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Der Krisendienst für Familien geht in seinen Grundsätzen davon aus, dass Kinder zu ihren Eltern sozial-emotionale Bindungen aufbauen, womit eine Unterbringung in Heimen bzw. sonstigen Pflegestellen nur dann geboten ist, wenn die unmittelbare Sicherheit der Kinder bzw. die Sicherheit der Eltern nicht gewährleistet werden kann. Grundsätzlich wird von einer Veränderungsfähigkeit und aufzubringender Motivation der Familie ausgegangen, ihr Problemlösungspotenzial auch in Krisenfällen zu aktivieren.

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes ermöglichen:

- Krisendämpfung und Deeskalation der augenblicklichen Situation
- Stärkung und Förderung von konstruktiven und sozial verträglichen Verhaltensänderungen der Familienmitglieder
- Erarbeitung neuer Bewältigungsstrategien
- Suchen und Finden von Ressourcen, um einer Lage gewachsen zu sein und um sich im sozialen Umfeld (wieder) zurechtzufinden
- Unterstützung bei der Erstellung eines realistischen Zukunftsplanes
- Erfolgskontrolle und Bewusstmachung bereits vollzogener Entwicklungsschritte

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Diagnose und Klärung der aktuellen und spezifischen Krisensituation anhand der vorhandenen Ressourcen einer Familie aus systemischer Sicht
- Unterstützung bei allen notwendigen Tätigkeiten, um den äußeren Rahmen für ein funktionierendes Familiensystem zu gewährleisten
- Stundenweise (Betreuung inklusive Fahrtzeit)
- Begleitung/Betreuung/Krisenintervention/Konfliktregelung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße – Raumbedarf

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Familien

Zielwert: Für 100% Dienstposten: 25 Stunden direkte Betreuung inklusive Fahrzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zum Klienten), die Fahrzeit mit der/dem Familie/KlientIn gilt als Betreuungszeit, 15 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Gespräche mit DiplomsozialarbeiterInnen, Team, etc.)

Mindestpersonalbedarf

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 10 Stunden sonstige Zeit; 30 Stunden direkte Betreuung)

Qualifikation

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit 2 Jahren Berufs-, Supervisions- und Selbsterfahrung in einem psychosozialen Berufsfeld. Weitere Voraussetzung: Teilnahme an spezifischer berufsbegleitender Weiterbildung (insbes. Methodik des Krisendienstes, Konfliktmanagement).

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben: Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort-, Heil-, Sozial-, Sonderpädagogik, pädagogische Akademien, ausgebildete JugendarbeiterInnen, Sozial- und Lernbetreuung, Familienpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- (Wenn möglich) Schriftlicher Übergabericht der Jugendwohlfahrtsbehörde
- Ist-Standerhebung laut Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs-, und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind an die/den zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn zu senden)

- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- (Halbjährliche) Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführenden DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Psychologische Behandlung, durchgeführt von klinischen PsychologInnen, umfasst die Anwendung vielfältiger psychologischer Interventionsformen und begleitende Psychodiagnostik.

Ziel

Die Heranführung der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gewährleistung des Kindeswohles und Steigerung der Kompetenzen zur Findung alternativer Lösungsstrategien durch den/die KlientInnen selbst. Je nach individuellen Lebenslagen der KlientInnen, ist eine mögliche Linderung/Beseitigung der Problematik anzustreben.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche (deren Familie und Betreuungspersonen)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Eintretene oder zu erwartende Problematik auf der Ebene a) psychischer Funktion/en (Wahrnehmung, Bewegung, Sprache, Gedächtnis, Denken), b) gestörter Funktionsmuster (soziale Auffälligkeit, emotionale oder psychomotorische Störungen), c) Interaktionsprobleme (Verhaltensstörungen)
- Entwicklungsproblematik im Sozialverhalten

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Diese stellen im gegenständlichen Fall die Grenzen der Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt und nicht die Grenzen einer Zuständigkeit der Psychologischen Behandlung
- Demnach ist die Gewährung einer Psychologischen Behandlung im Rahmen des StJWG 1991 dann nicht möglich, wenn eine Störung primär durch andere Faktoren als die Nichtgewährleistung des Kindeswohles durch die Erziehungsberechtigten bedingt ist (z.B. organische Ursachen)
- Indikation für Psychotherapie
- Wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung notwendig ist

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führenden Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Grundsätzen der Jugendwohlfahrt zu orientieren:

- Das Wohlergehen des Kindes hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-) Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/Jugendlichen
- Unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter theoretischer Konzepte (Persönlichkeits-, Lern-, Entwicklungstheorie und dergleichen) wird methoden-integrativ und schulenübergreifend an der Erreichung der Ziele gearbeitet. Somit werden je nach Problemstellung variable, planmäßig und individuell zusammengestellte, wissenschaftlich anerkannte Interventionsformen der Psychologie, auch unter Einbeziehung basaler Konzepte der Psychotherapien, zur Anwendung gebracht. Durch begleitende Psychodiagnostik wird der stattgefundene Behandlungsverlauf reflektiert und werden weitere Behandlungsschritte systematisch geplant
- Subsidiarität
- Interdisziplinarität: Vernetzung mit Angehörigen; mit anderen Hilfeinrichtungen, in denen Kinder/Jugendliche unterrichtet, betreut und/oder untergebracht sind; zuweisenden DiplomsozialarbeiterInnen (Kann helfen, Stressfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen zu eliminieren)

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes für die Psychologische Behandlung darf nicht vorausgesetzt werden. Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2 PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG

Die psychologische Behandlung soll insbesondere folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- Neue Bewältigungsformen vermitteln
- Bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen
- Verstehen, reduzieren und beseitigen von Schwierigkeiten
- Probleme, Auffälligkeiten und Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der Kinder/Jugendlichen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Stundenweise nach Vereinbarung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige Konzept hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung entfällt, wenn der/die PsychologIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Einrichtungsgröße

Standort und Umgebung: Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf

Behandlungsraum

Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Zielwert: 1 FachpsychologIn

Qualifikation

- Die bezüglichlichen Anforderungen orientieren sich am PsychologInnengesetz 1991
- Eintragung in die Ministeriumsliste als anerkannte/r klinische/r PsychologIn

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Dokumentation

Im Rahmen der Fallzuweisung durch die Jugendwohlfahrtsbehörde hat diese eine konkrete Frage- bzw. Aufgabenstellung an die/den behandelnde/n FachpsychologIn zu übermitteln. Diese/r hat ihre/seine Behandlung soweit zu dokumentieren, dass der Jugendwohlfahrtsbehörde auf dessen Anforderung hin stets Zwischenberichte gegeben werden können. Nach Beendigung der psychologischen Behandlung ist der Jugendwohlfahrtsbehörde ein Abschlussbericht binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der Verschwiegenheit und unter Berücksichtigung der in Frage kommenden bundesrechtlichen Vorschriften unaufgefordert zu übermitteln.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren

- Mit wem wurde gesprochen?
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche
- Zusammenarbeit mit der/dem fallführenden DiplomsozialarbeiterIn

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Familiennahe Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf durch eine besonders ausgebildete Tagesmutter (TM)

Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt sollen die emotionale, soziale, motorische und kognitive Entwicklung des Kindes mit Bedachtnahme des besonderen Betreuungsbedarfs, des besonderen Umfelds, der Herkunft und Kultur unterstützen

Um durch die temporäre Trennung (im vorschulischen Alter) die Entstehung einer unsicher-vermeidenden Bindung zu verhindern, werden die Bedingungen, unter denen die Trennungserfahrung stattfindet, von der Tagesmutter besonders beachtet

Ziel

- Dem Kind soll die Möglichkeit geboten werden, sich auszudrücken und zu integrieren, eventuell vorhandene Defizite schrittweise abzubauen und gruppenfähig zu werden
- Verfügbarkeit familienexterner Ressourcen aufbauen
- Entlastung überforderter Eltern
- Akzeptanz der Tagesmutter als Gesprächs- und Vertragspartnerin (vor allem in transkulturellen Handlungsfeldern)
- Organisiertes Lernfeld für trans- bzw. subkulturelle Verarbeitung bereiten

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf im Alter von 0 – 14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Entwicklungsverzögerungen erkennbar in den Dimensionen: motorisch, geistig, emotional, sozial
- Wahrnehmbarer Rückstand des Kindes in einer Entwicklungsdimension: Zeit, Körper, Selbst, normative Orientierungen, Interaktion
- Physische, psychische und soziale Instabilität der Eltern
- Isolation der Kinder auf Grund der Familienverhältnisse

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Kinder, deren Betreuung ein Arbeiten im Netzwerk erfordert
- Behinderte Kinder, bei denen die Behinderung bzw. die durch die Behinderung erforderliche Pflege im Vordergrund steht oder durch die Behinderung ein gravierend erhöhter Pflege- bzw. Versorgungsaufwand entsteht

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an kleinkindpädagogischen/bindungstheoretischen und an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Weiter entwickelte Bindungsforschung
- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Soziale Integration und Förderung der Gruppenfähigkeit
- Aufrechterhalten bzw. Herstellen der Familiennähe
- Gewaltfreie Erziehung
- Altersadäquates Spielverhalten
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft und der sozialen Umgebung des Kindes
- Einen ethnospezifischen Umgang mit den unterschiedlichen kulturellen Haltungen und Einstellungen
- Entwickeln von gleicher Wertschätzung von Buben und Mädchen
- Vertraut machen mit hierortigen Vorstellungen von (Kleinkind-) Pädagogik (Regeln, Rahmen, Ritualen), gesunder Ernährung, medizinischer oder therapeutischer Versorgung, Rollenvorstellungen von Mann und Frau
- Transfer der Alltagserfahrungen des Kindes aus dem Milieu der Herkunftsfamilie in das neue Umfeld der Tagesmutter
- Hilfe bei schulischer Aufgabenerledigung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Anleitung, Beaufsichtigung, Kontrolle
- Aktivitäten und Spiele, die die Entwicklung, Kommunikationsfähigkeit und Kreativität fördern und eventuelle Aggressionen und Ängste abbauen helfen
- Kinderbetreuung bis zu 40 Stunden/Woche
- Mit der Möglichkeit von zusätzlichen 5 Betreuungs-Stunden, um einer mit 40 Stunden/Woche voll berufstätigen Mutter eine Kinderbetreuung durch die TM zu ermöglichen
- Begleitung der Tagesmütter

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich und kleinkindpädagogisch/psychologischen fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert **1 TM betreut 4 Kinder, davon höchstens 2 mit besonderem Betreuungsbedarf**

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich der Tagesmutter

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Unterstützung sowie spezifische Weiterbildung der Tagesmütter durch die Leitung, intensive Begleitung und Hilfestellung für Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt

Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro Tagesmutter für Regionalleitung und besondere Begleitung der Tagesmütter

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 100% Dienstposten maximal für 4 Kinder (2 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Tagesmütter mit mehrjähriger Berufserfahrung. Diese Tagesmütter sind aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer Familiensituation in der Lage, besondere Belastungen aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes über einen längeren Zeitraum zu bewältigen und zu verarbeiten. Sie sind bereit, sich in themenspezifischen Weiterbildungen mit den besonderen Bedürfnissen von Kindern und deren sozialem Umfeld auseinanderzusetzen.

Speziell ausgebildete Ansprechpersonen in jeder Regionalstelle mit folgender **Qualifikation:** (Sozial-) PädagogInnen, PsychologInnen oder DiplomsozialarbeiterInnen.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des DiplomsozialarbeiterIn

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem Kind und dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fall-führenden DiplomsozialarbeiterIn
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Supervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführenden DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Sozialbetreuung ist ein Nachbarschafts- bzw. Laiendienst, der die Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen soll.

Ziel

- Förderung einer positiven Entwicklung des Kindes und einer guten Beziehung zwischen Eltern und Minderjährigen
- Stärkung der Erziehungspersonen bei der Bewältigung ihrer elterlichen Aufgaben
- Sicherer Umgang der Erziehungspersonen und Minderjährigen mit schulischen Anforderungen
- Positives schulisches Fortkommen der Kinder
- Entlastung der Erziehungspersonen bei anlassbedingter Überforderung
- Kinder und Jugendliche zum Herausbilden einer gegliederten Lehrhaltung befähigen (nicht typische Nachhilfe)
- Eltern für das Herstellen und Absichern einer nachhaltigen und am Lernfortschritt interessierten Lernkultur gewinnen

1.2 ZIELGRUPPE

Minderjährige bis zum Ende der Pflichtschule

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls / des Wohles eines/einer heranwachsenden Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Eingeschränkte Erziehungs- und Betreuungsleistung durch erkrankte Eltern

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Im Vordergrund stehende Bemühungen, Konflikte in der Familie zu lösen, die einer qualifizierten Intervention bedürfen
- Reine Lernnachhilfe
- Pflegeplatzunterbringung laut Steiermärkischem Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (keine Umgehung von Vorschriften im Pflegekinderwesen)
- Im Vordergrund stehender Ausgleich für eine lediglich fehlende Versorgung des Kindes/Jugendlichen durch eine erwachsene Begleitperson

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an kleinkindpädagogischen/bindungstheoretischen und an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit beruht auf lebenspraktischer pädagogischer Kompetenz der Betreuungsperson und soll insbesondere folgendes leisten:

- Handlungsrepertoire der Eltern erweitern
- Stärkung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz
- Erlernen einer zielführenden und motivierenden Lernhaltung (über typische Nachhilfe hinausgehendes Lernen lernen)
- Die elterliche Erziehungsfähigkeit, die Versorgungskompetenz und deren Handlungsrepertoire erweitern und stärken
- Eltern zu Anwesenheit, Kontrolle und Unterstützung der Kinder/Jugendlichen anleiten

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Anleitung und Unterstützung der (werdenden) Eltern bei der Vorbereitung auf die künftige Elternschaft (Pflege, Versorgung und Förderung der Kinder, Haushaltsführung, Strukturierung und Gestaltung des Alltags und Freizeitgestaltung)
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der Kinder bei schulischen Angelegenheiten, der Gestaltung des Alltags und Freizeit, Finden eines Freundeskreises
- Gesprächsführung und praktische Übungen unter Einbindung von Kindern/Jugendlichen und Eltern

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung – entfällt, wenn der/die SozialbetreuerIn als Einzelperson (freiberuflich) tätig ist

Ort der Betreuung:

Die Betreuung findet in der Wohnung der/des Sozialbetreuerin/s oder in der Wohnung der/des KlientIn statt. Der/die SozialbetreuerIn sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

3.1.2 Personal

Gesamtpersonalbedarf

Zielwert: 1 SozialbetreuerIn betreut max. 1 Familie (1 Familie bzw. ein Kind – in Ausnahmefällen, z.B. bei Betreuung von Geschwistern, können zwei Kinder gleichzeitig betreut werden)

Qualifikation:

Die Qualifikation hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Da es sich um einen Laiendienst handelt, wird keine bestimmte berufliche Qualifikation bzw. spezielle Ausbildung vorausgesetzt. Soziale und pädagogische Grundkenntnisse sind von Vorteil. Bei der Heranziehung ist ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung und Lebensgestaltung zu richten:

- Volljährigkeit
- Unbescholtenheit

Persönliche Eignung:

- Entwicklungsfähigkeit (Persönliche Veränderungsfähigkeit)
- Belastbarkeit und Verlässlichkeit
- Beziehungsfähige Grundhaltung
- Reflexions- und Entwicklungsvermögen
- Abgrenzungs- und zugleich Einfühlungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Verschwiegenheit
- Kommunikationskompetenz
- Nicht wertende Grundhaltung
- Positive Lebenserfahrungen
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Betreuungsvereinbarung
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Ziele der Betreuungsarbeit werden von dem/der fallführenden SozialarbeiterIn und der Jugendwohlfahrtsbehörde festgelegt.

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Individuelle Fördermöglichkeit für Kinder und Jugendliche in der schulbestimmten Sozialisation, bei Vorliegen von sozialen, familiären und kulturellen Defiziten und Belastungsfaktoren.

Ziel

Lern- und Leistungsprobleme zu vermindern und damit die Persönlichkeitsentfaltung im Bereich Schule und Bildung zu sichern.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Kinder / Jugendliche im Schulalter mit Lernproblemen und deren Eltern

- Allgemeine Lerndefizite
- Psychische Belastungen in der Lernsituation, mangelndes schulisches Selbstvertrauen
- Motivations- und Konzentrationsprobleme
- Schulrelevante Entwicklungsverzögerung
- Gefährdung des Kindeswohls / des Wohles eines/einer heranwachsenden Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Gefährdete Kinder und Jugendliche, die teilweise nicht mehr in die Schule kommen
- Kinder/Jugendliche, die einer deutschsprachigen und kulturellen Förderung als Integrationshilfe bedürfen
- Kinder/Jugendliche bei Unterrichtsverweigerung, Schulverweigerung, angedrohtem Schulausstieg oder Schulabbruch
- Eltern schulpflichtiger Kinder/Jugendlicher nicht deutscher Muttersprache bzw. Eltern, die Beratung oder Unterstützung im Umgang mit dem österreichischen Schulsystem benötigen

1.2.2. Ausschließungsgründe

Körperliche, geistige oder Mehrfachbehinderung, wenn Pflege und Versorgung im Vordergrund stehen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an kindpädagogischen/lerpsychologischen und an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes leisten:

- Lernbetreuung im häuslichen Umfeld
- Krisenunterstützung während des Schuljahres zur Sicherung der schulabhängigen Sozialisation
- Längerfristige Lernbetreuung, die sowohl das psychische Befinden, das außerschulische Verhalten als auch die Lern- und Leistungssituation in der Schule umfasst
- Diagnostische Abklärung der IST Situation (eventuell durch Hinzuziehen von Fachpersonal). Definition von Förderschwerpunkten und Erstellung von Arbeitsplänen
- Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen in der häuslichen Umgebung, wie bestmöglicher Platz, Arbeitshaltung, Zeitpunkt zum Lernen
- Unterstützung des Kindes bei der möglichst selbstständigen Bearbeitung von Hausaufgaben
- Förderung der Selbstorganisation im Lernbereich
- Aktivitäten, Spiele, die Kommunikationsfähigkeit Lernmotivation und Konzentration fördern
- Bei speziellen Problemen aufgrund von Entwicklungsverzögerungen und Förderdefiziten, gezielte Unterstützung, dass das Kind erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann
- Modellfunktion in Bezug auf Methodik, Didaktik sowie Aspekte der Interaktion beim gemeinsamen Üben zu Hause
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft, der sprachlichen und sozialen Umgebung des Minderjährigen sowie des Integrationsgrades der Eltern
- Berücksichtigung der Alltagserfahrungen des Kindes in seinem neuen Umfeld
- Entlastung der Eltern-Kind-Beziehung
- Hilfe zur Selbsthilfe – bestmögliche Interaktion zwischen Eltern und Kindern beim gemeinsamen lernen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde im bewilligten Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Ort der Betreuung:

Die Betreuung findet in der Wohnung der/des Klientin/en statt

3.1.2 Fachpersonal

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die (fallführenden) MitarbeiterInnen, die für die Diagnostik, Fallaufbereitung und Anleitung/(Supervision) Intervention verantwortlich sind, müssen eine abgeschlossene Ausbildung und Erfahrung im psychosozialen Bereich haben (in der Regel: PsychologInnen).

Betreuende MitarbeiterInnen (abgeschlossene Ausbildung/ in Ausbildung stehend) arbeiten mit fachlicher Begleitung durch die fallführenden MitarbeiterInnen

Quellenberufe: Sozialpädagogik, Pädagogische Akademien, Psychologiestudium, Sozialarbeit, Kindergartenpädagogik, Lehramtsstudien oder ähnliches.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Die spezifische Arbeitsweise des Fachpersonals wird in einem Lernplan bzw. Betreuungskonzept dargelegt
- Das Betreuungsausmaß wird von den KoordinatorInnen gemeinsam mit Eltern und der Jugendwohlfahrtsbehörde festgelegt
- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Diagnostische Abklärung, Fallkonzept und Betreuungsdokumentation
- Betreuungsstundenliste der KlientInnen wird von dem/der LernbetreuerIn geführt und von den Erziehungsberechtigten unterfertigt. Diese Liste kann auf Anfrage durch die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde eingesehen werden.

Stammdaten

- Anamnesebogen
- Familienstammdatenblatt
- Schriftlicher Übergabebericht des/der Diplomsozialarbeiters/in
- Einführungsgespräch zwischen LernbetreuerIn, DiplomsozialarbeiterIn, KoordinatorIn und Familie

Die Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Zielvereinbarung zwischen Familie, LernbetreuerIn und fallführender DiplomsozialarbeiterIn
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn

- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde-/fallführenden DiplomsozialarbeiterIn, sowie der KoordinatorIn
- Abschlussbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen und Teamsupervisionen sind verpflichtend abzuhalten
- Fortbildung in Bezug auf methodisch-didaktische und kommunikative Fertigkeiten ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Zielplan an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn und eine HelferInnenkonferenz ist zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten